



A-6 Datenschutz & Datenschutzmanagement Umgang mit Sperrvermerken

Begriffe

Zuständigkeit

Front-Office
Back Office

Ablauf/Vorgehensweise

Nach § 7 Ziffer 5 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hat jeder Bürger_in gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Speicherung von Übermittlungssperren. Gleichzeitig hat nach § 5 Abs. 5 KMAO jede Pfarrei neuen Typs zu gewährleisten, dass die melderechtlichen Sperrvermerke entsprechend ihrem Zweck beachtet werden. Außerdem ist das KDG zu beachten. Folgende Sperren sind vorgesehen:

a. Übermittlungssperre gemäß § 6 MRRG (Schlüssel 4)

§ 6 MRRG normiert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für den Bereich des Meldewesens. Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen dürfen nicht verletzt werden. Hierzu ist eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen der Eignung der Daten zu dem angeforderten Zweck und der Belastung für den Einzelnen. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgt. Eine Verletzung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Auskunftserteilung offensichtlich der Direktwerbung dient.

b. Übermittlungssperre gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 MRRG (Schlüssel 2):

Familienangehörige der Mitglieder (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden und sind darauf bei der Anmeldung hinzuweisen. Sie sind daher im Gemeindegliederverzeichnis nicht enthalten und dürfen auch nicht nachträglich, etwa bei privater Kenntnis des Pfarrers von den Familienverhältnissen hinzugefügt werden.

c. Auskunftssperren gemäß §§ 21 und 22 MRRG:

- Betroffene können der Melderegisterauskunft über das Internet widersprechen (**Schlüssel 9**)
- Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen (**Schlüssel 3**). Die Auskunftssperre wird auf Antrag oder von Amts wegen eingetragen und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres, kann jedoch verlängert werden.

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	31.08.2020	Seite 1 von 2



Prozessbeschreibung

- Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig in Adoptionsfällen (**Schlüssel 1**) bzw. bei Geschlechtsumwandlung (*wenn Einsicht in Personenstandsregister gemäß § 61 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz nicht gestattet werden darf*) (**Schlüssel 6**).
- Betroffene können der Auskunftserteilung an Parteien und Wählergruppen widersprechen (**Schlüssel 7**).
- Betroffene können der Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen widersprechen (**Schlüssel 5**).

Die Auskunftssperre bewirkt, dass eine Melderegisterauskunft unzulässig ist. Diese Verpflichtung trifft auch die Pfarrgemeinden. Das gilt für Einzelauskünfte und besonders natürlich auch für Veröffentlichungen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur bei der Meldesperre zu **Schlüssel 5** (Alters- und Ehejubiläen). Hier wird davon ausgegangen, dass sich diese Sperre nicht auf eine Nutzung durch Pfarrgemeinden bezieht. Wir erhalten, anders als in der Gesetzesvorschrift vorgesehen, keine **spezielle Auskunft** über die Alters- und Ehejubiläen. Die uns übermittelten (Gesamt-)Daten dürfen nach § 19 Abs. 1 MRRG zur Erfüllung unserer Aufgaben genutzt werden. Dazu gehört auch die Gratulation zu besonderen Lebensabschnitten durch die Gemeinschaft. Die Betroffenen haben aber die Möglichkeit, einer Veröffentlichung im Pfarrbrief zu widersprechen.

Anlage

Prozessbeschreibungen zu Taufe, Erstkommunion, Firmung, Eheschließung und Sterbefälle
Aktenplan für Pfarr-Registaturen Nr. 140

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	31.08.2020	Seite 2 von 2